

Richtlinie für den Verleih von Veranstaltungsausstattung der Marktgemeinde Hörsching

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Verleih von Veranstaltungsausstattung durch die Marktgemeinde Hörsching und dient der Unterstützung des örtlichen Vereins- und Organisationslebens. Der Verleih erfolgt ausschließlich für Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet von Hörsching stattfinden.

Anspruchsberechtigt sind Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen mit Sitz in Hörsching. Eine Weitergabe der verliehenen Veranstaltungsausstattung an Dritte ist unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf den Verleih besteht nicht.

Für die Hörschinger Feuerwehren entfallen sämtliche in dieser Richtlinie angeführten Entgelte, Pauschalen und Verrechnungssätze. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie uneingeschränkt.

Die Überlassung der Veranstaltungsausstattung erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit und im Ermessen der Marktgemeinde Hörsching.

Die Marktgemeinde Hörsching behält sich vor, den Umfang der verleihbaren Veranstaltungsausstattung jederzeit zu ändern.

§ 2

Verleihgegenstände

Folgende Veranstaltungsausstattung steht – je nach Verfügbarkeit - zur **Selbstabholung** zur Verfügung:

- 60 Biertischgarnituren (4 Paletten á 15 Garnituren)
- 14 Sonnenschirme (3 x 3 Meter) inklusive Schirmständer á 70 kg
- 12 Stehtische
- 990 Stück Mehrwegbecher 0,3l (3 Boxen á 330 Stück)
- 390 Stück Mehrwegbecher 0,5l (2 Boxen á 195 Stück)
- 250 Stück Mehrweghäferl Keramik (5 Boxen á 50 Stück)

- 10 A0 Plakatständer (Ersatzschutzfolie: € 40,-)
- 2 Gasgriller (ohne Gas)
- Notenständer
- Elektrokabel, Kabeltrommeln, Mehrfachsteckdosen (nur nach voriger Rücksprache)

Mobile Bühne

Die mobile Bühne umfasst max. 14 Bühnenelemente je 2 x 1 Meter, Standfüße in unterschiedlichen Höhen (30 cm und 60 cm), eine Stiege sowie Absturzsicherungen.

Die Zustellung der Bühne erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Hörsching. Der Auf- und Abbau erfolgt entweder gemeinsam mit Helfern des Veranstalters oder – sofern keine Helfer zur Verfügung gestellt werden – ausschließlich durch den Wirtschaftshof.

Für die Bereitstellung der Bühne wird eine fixe Pauschale in Höhe von € 750,- verrechnet. Stellt der Veranstalter vier geeignete Helfer zur Verfügung und ist dadurch nur ein Bauhofmitarbeiter erforderlich, reduziert sich die Pauschale auf € 500,-.

§ 3

Reservierung

Die Reservierung der Veranstaltungsausstattung hat schriftlich über das dafür vorgesehene Onlineformular auf der Website der Marktgemeinde Hörsching www.hoersching.at/Formulare zu erfolgen.

Eine Reservierung gilt erst dann als verbindlich, wenn sie von der Marktgemeinde Hörsching bestätigt wurde. Um eine reibungslose Organisation zu gewährleisten, ist der Bedarf möglichst frühzeitig, jedenfalls mindestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin, über das Onlineformular bekannt zu geben.

§ 4

Abholung und Rückgabe

Die Veranstaltungsausstattung ist vom Veranstalter persönlich beim Wirtschaftshof der Marktgemeinde Hörsching, Offeringer Straße 12, 4063 Hörsching, abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung dorthin zurückzubringen.

Die Abholung und Rückgabe ist ausschließlich während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 14:00 Uhr möglich.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter +43 664 4106993 ist vorab erforderlich.

Die Veranstaltungsausstattung ist zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig, sauber und unbeschädigt zurückzubringen. Fehlende oder beschädigte Teile werden dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Rückgabe **nicht ordnungsgemäß** oder entgegen den Vorgaben dieser Richtlinie, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich verrechnet.

Weihnachtshäferl und Mehrwegbecher müssen gewaschen und vollständig getrocknet zurückgegeben werden. Sie dürfen im feuchten Zustand nicht zusammengesteckt werden, da dies zu Schimmelbildung führen kann. Erfolgt die Rückgabe in ungereinigtem oder stark verschmutztem Zustand, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von € 50,- pro Box verrechnet.

Für den Verlust von Mehrwegbechern sowie Weihnachtshäferl wird ein Betrag von € 3,- pro Stück verrechnet.

Die verliehene Veranstaltungsausstattung ist vom Veranstalter während der gesamten Verleihdauer gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

§ 5. Zustellung

Eine Zustellung der Veranstaltungsausstattung durch den Wirtschaftshof ist ausschließlich für Biertischgarnituren sowie für die mobile Bühne möglich und erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache sowie im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten.

Ein Anspruch auf Zustellung besteht nicht!

Für Zustellungen werden Kosten, gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Marktgemeinde Hörsching, in Rechnung gestellt. Die Zustellung von Biertischgarnituren erfolgt ausschließlich palettenweise. Innerhalb des Gemeindegebietes wird dafür ein fixer Betrag von € 25,- pro Palette verrechnet. Die Zustellung umfasst keinen Auf- und Abbau durch den Wirtschaftshof.

Nach der Veranstaltung sind die Biertischgarnituren ordnungsgemäß und palettenweise zu stapeln. Es ist darauf zu achten, dass jeweils zwei Bänke und ein Tisch abwechselnd übereinandergestapelt werden.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Gasgriller

Die Marktgemeinde Hörsching stellt zwei Gasgriller zur Verfügung. Gasflaschen werden nicht bereitgestellt und sind vom Veranstalter selbst zu organisieren.

Der Gasgriller ist sachgemäß zu verwenden. Sämtliche geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist auf einen sicheren Stand sowie auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.

Nach der Verwendung ist der Gasgriller vollständig gereinigt und sauber zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe in ungereinigtem oder stark verschmutztem Zustand, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von € 50,- pro Griller verrechnet.

§ 7

Haftung und Schadenersatz

Während der gesamten Verleihdauer trägt der Veranstalter die volle Verantwortung für die geliehene Veranstaltungsausstattung. Er haftet für sämtliche Schäden, Verluste oder Verunreinigungen und hat diese der Marktgemeinde Hörsching unverzüglich zu melden.

Sämtliche Kosten für Reparatur, Reinigung oder Ersatz gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Marktgemeinde Hörsching übernimmt keine Haftung für Schäden oder Unfälle, die durch die Verwendung der verliehenen Veranstaltungsausstattung entstehen.

§ 9

Ausschluss vom Verleih

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder bei wiederholter unsachgemäßer Verwendung der Veranstaltungsausstattung kann ein Ausschluss vom weiteren Verleih ausgesprochen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 13. März 2026 in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit.